

Auflageexemplar

Gegenstand der Auflage bilden nur
die rot markierten Änderungen

Gemeinde Arth

Kanton Schwyz

WASSERVERSORGUNG ARTH
SCHUTZZONENREGLEMENT
GRUNDWASSERFASSUNG FELD

1. Öffentliche Auflage vom 29. Juli 2011 bis 29. August 2011

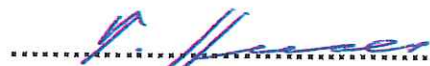
2. Öffentliche Auflage vom 7. Februar bis 10. März 2014

Vom Gemeinderat Arth erlassen mit GRB Nr. 426 vom 9. Juli 2012 bzw.
GRB Nr. 49 vom 3. Februar 2014

Der Gemeindepräsident:


.....

Der Gemeindeschreiber:


.....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr.: 675

vom: 17. Juni 2014

Der Landammann:


.....



Der Staatsschreiber:


.....

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

—>	Zone S1	Fassungsbereich
—>	Zone S2	Engere Schutzzone
—>	Zone S3	Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen / Vollzugshilfen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, EGzGSchG)

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, VVzGSchG)

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (VFB-LG).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug, BAFU und BLW, 2011

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W)

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 28. Juni 2005 (VFB-H)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 30. Juli 2010 verfasst durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie und Geotechnik, 8645 Jona.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2'000, erstellt durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie und Geotechnik, 8645 Jona mit Datum vom 5. April 2011.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 24. Juni 2008.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1. Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 4.2. Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Arth und bei den Gemeindewerken Arth eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1. Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b/c/d/e verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme (gemäss SIA Norm 190), später alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern (mit Ausnahme von unverschmutztem Dachwasser) sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von unverschmutztem Dachwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Schutzzone S zu erstellen.

Güterstrassen und Maschinenwege

Für Güterstrassen und Maschinenwege ohne dichten Belag entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung ausserhalb der Schutzzone S zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

Für gewerblich genutzte Einzelparkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen sowie für grössere Parkplatzanlagen allgemein, sind ein dichter Belag, Randbordüren und eine Entwässerung in die Kanalisation erforderlich.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (z.B. Heizöl) gelten Art. 22 GSchG und Ziff. 221 Abs. 1 GSchV.

Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit weniger als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk, ebenso freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben (inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen) für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zu 2000 Liter.

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nicht gestattet.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen ist verboten.

h) Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität haben.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und das anfallende Niederschlagswasser aus der Grundwasserschutzzone geleitet wird.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

Art. 5.2. Bewirtschaftung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Braucheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

Art. 5.3. Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

~~In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.~~

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- ~~Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.~~
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von ~~häuslichem Abwasser~~ Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

Art. 5.4. Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Erdregister/Wärmekörpern (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Es sind aber Schutzmassnahmen erforderlich die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Anlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen oder den Grundwasserleiter durchstossen (Erdsonden), sind nicht gestattet.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1. Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Meteorleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteorleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für die Führung einer Strasse durch die Zone S2, so kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmebewilligung erteilen. In diesem Fall sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während Bau und Betrieb der Strasse eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Güterstrassen und Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Schutzzone S2, kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Die Ausnahmebewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Fassung zu befürchten ist.

~~Der in der Zone S2 liegende Pilgerweg ist mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet. Die in der Zone S2 liegenden Güterstrassen und Maschinenwege sind mit einem Fahrverbot und mit einem Verbot für den Transport von wassergefährdenden Stoffen zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.~~

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2. Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Anzustreben ist Dauergrünland (Schnittnutzung). Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Gartenbau

~~Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau, sowie intensive gemüsebauliche Nutzung sind grundsätzlich nicht zugelassen.~~

~~Das grossflächige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.~~

Die garten- und gemüsebauliche Produktion ist zu Gunsten von Dauergrünland auf ein Minimum zu beschränken. Intensive gemüsebauliche Nutzung ist grundsätzlich nicht zugelassen. Die Bewässerung von Kulturen ist nicht gestattet. Das Amt für Umweltschutz kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3. Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

b) Dünger

Der Einsatz flüssiger Hofdünger ist verboten.

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungs-bereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist einzuzäunen.

~~Art. 9 Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen~~

~~Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind durch den Eigentümer umgehend zu beheben.~~

~~Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.~~

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung **und Änderung** des Reglementes

~~Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute BAFU), vom Amt für Umweltschutz verfügt.~~

~~In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von Arth im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.~~

~~In diesem Sinne ist der Anbau von Gemüse auf biologischer Basis und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Parzelle 502 erlaubt.~~

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom Amt für Umweltschutz verfügt. Wenn und soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, insbesondere wenn sonst eine unzumutbare Härte eintreffe, kann das Amt für Umweltschutz im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 12 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen zu informieren.

Art. 13 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegen beim Gemeinderat von Arth.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonegebiet dem Fassungseigentümer (Gemeindewerke Arth) übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden **nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007** mit Busse (bis zu Fr. 20 000.--) bestraft.